

E n t w u r f

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2019 (2. AußWV 2019) geändert wird

Auf Grund der §§ 25 sowie 77 Abs. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (AußWG 2011), BGBl. I Nr. 26/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2020, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

1. Der Titel lautet:

„Zweite Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2019 – 2. AußWV 2019)“

2. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Anlage 1“ die Wortfolge „und 2“ eingefügt.

3. In Anlage 2 wird nach dem Wort „Russland“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Eintragung „Syrien.“ angefügt.

4. In § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Titel, § 2 Abs. 1 und Anlage 2 in der Fassung der Verordnung, BGBl. II Nr. xxx/2023, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“